

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests

auf SARS-CoV-2

für

AWO Hermann-Koch-Seniorenzentrum Düren

mit einer Platzzahl von 82 Bewohner\*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von Coronaschnelltests und Selbsttests entsprechend der Coronavirus Allgemeinverfügung Einrichtungen/ Ifsg 28§b. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

**1. Relevante Testverfahren**

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb 15 Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt.

Ein Selbsttest ist ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien.

**2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

* Einen Anspruch auf Selbsttest oder Coronaschnelltest haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen, sowie externe Dienstleister.
* Die Anwendung von PoC-Tests (Coronaschnelltests) ist angezeigt bei Symptomen, sowie Bewohnern generell
* Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
* Bei Besucher\*innen unter 14 Jahren, ist der PoC-Test keine Verpflichtung, kann jedoch mit Einverständnis des Besuchers durchgeführt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin oder eines fachlich ausgebildeten Mitarbeiters erforderlich.

**3. Häufigkeit der Testung**

**3.1 Testungen mit Anlass**

* Ein PoC-Test ist vorzunehmen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Übelkeit festgestellt werden. Bei einen positiven Ergebnis wird anschließend ein PCR-Test beim Hausarzt oder Gesundheitsamt durchgeführt.
* Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist ein Coronaschnelltest bei der aufzunehmenden Person, unabhängig vom Impfstatus von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt eine Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist ein Coronaschnelltest zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein
* **Testungen Beschäftigte und Besucher**

Beschäftigte

* Bei nachweißlich vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitenden, werden 2x wöchentlich Selbsttests durchgeführt. Es kann auch ein Coronaschnelltest zur Fremdanwendung bei Symptomen genutzt werden. Dieser wird dann durch einen anderen, qualifizierten Mitarbeiter durchgeführt.

(Nachweisliche Dokumentation ist erforderlich)

* Mitarbeitende die nicht geimpft oder genesen sind: werden täglich getestet. (Selbsttest ist unter Aufsicht zulässig)
* Mitarbeitende die länger als 5 Tage nicht in der Einrichtung waren.
* Ehrenamtler\*innen werden auch getestet oder müssen ein negatives Testergebnis vorweisen können.
* Jahrespraktikanten\*innen werden täglich getestet
* Schnelltests sind nur 24 Stunden gültig.

Bewohner\*innen

* Bewohner\*innen werden 3x wöchentlich getestet (montags, mittwochs und freitags) es sei denn Sie gelten als geimpft oder genesen (14 Tage nach der letzten gültigen Impfung/Auffrischung die nicht länger als 3 Monate zurück liegt), dann werden Testungen angeboten oder wenn der Verdacht besteht anhand von Symptommonitoring auf Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb oder außerhalb der Einrichtung dann wird mindestens an 5 aufeinander folgende Tage der betreffende Bewohner getestet. Geimpfte oder genesen Bewohner\*innen wird der Test 1x wöchentlich angeboten.

Besucher\*innen und externe Dienstleister

* Bei jedem Besucher\*in oder externe Dienstleister kann bei Verdacht auf Symptome ein PoC-Test o. beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden, es sei denn es liegt ein negatives Testergebnis vor, das nicht älter als 24 Stunden ist, unabhängig vom Impfstatus.

**4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

**4.1 Vorbereitungen**

* Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingentzuweisung eingereicht. Die Kontingentzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt
Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
* **Testdokumente** müssen Namen und Geburtsdatum des zu Testenden, Datum der Testung, Ergebnis der Testung, Uhrzeit enthalten.
* Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
* Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden in die Testung eingewiesen durch Ärzte sowie durch das Gesundheitsamt Düren
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: Einweisung in den Schnelltest (Anlage)
* Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
* Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant bzw. vorgehalten (FFP2-Maske, Haube, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Es wird für jeden Wohnbereich, sowie für den Empfang, 1 Kiste mit den benötigten Materialien fertiggestellt.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
* Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Haupteingang und Wintergarten (Testraum) für die Besucher und externen Dienstleister, Bewohner werden in ihren Zimmern und Mitarbeiter im Mehrzweckraum/Wohnbereiche der Einrichtung getestet.
* Den Mitarbeitenden, Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
* Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. ( Anlage )
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
* Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen ( Anlage ) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

**4.2 Durchführung**

* Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Haube, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
* Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
* Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen wird die Ablehnung akzeptiert.
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner\*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
* Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
* Das Testergebnis wird der getesteten Person frühestens nach 15 Min. mitgeteilt und eine Bescheinigung „Beschäftigtentestung“ auf Nachfrage ausgestellt.
* Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular ( ggfs bei Besucher\*innen in der Excel-Datei ( Anlage ) ) dokumentiert.
* Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, bei Mitarbeitern und Bewohnern, nicht bei Besuchern, unter Angabe von Name und Anschrift.
* Bei positivem PoC-Test oder Selbsttest von Mitarbeitenden und Bewohner\*innen soll eine Nachkontrolle durch PCR-Testung im Sinne von §4b der Coronavirus- Testverordnung erfolgen.
* Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
* Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit (ist seitens Landeszentrum noch in Planung, Änderungen möglich) die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen.
* Übermittlung der Daten von PoC-Tests/Selbststs aus den Bereichen erfolgt Freitags an die Verwaltung/Empfang

**5. Zusätzliche Hinweise**

* Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

o Abstand halten

o Händehygiene

o FFP2-Maske (oder vergleichbar)

o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

**6. Isolation/Quarantäne**

Zur Beendigung der Isolierung aufgrund eines positiven Testergebnisses nach 5 Tagen ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Testes muss grundsätzlich am letzten Tag der Isolierung ein negatives Testergebnis vorliegen. (POC, PCR) Ein Corona Selbst-Laientest ist hierfür **NICHT** ausreichend.

Soweit bis dahin keine Beendigung der Isolierung mit abschließendem negativem Testergebnis erfolgt ist endet die Isolierung grundsätzlich nach 10 Tagen. **Auf Symptomfreiheit kommt es zu Beendigung der Isolierung nach 10 Tagen nicht an.**

Für Mitarbeiter besteht bei Vorliegen eines positiven Selbsttests oder PCR Test ein sofortiges Tätigkeitsverbot. Das Tätigkeitsverbot endet mit Vorliegen eines Coronaschnelltests mit negativem Ergebnis sowie eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis oder einem CT-Wert über 30. Auch ein beaufsichtigter Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung ist ausreichend.

Info: Ein Ausbruch gilt als beendet, wenn 14 Tage nach der letzten Positiv-Testung keine/r weitere/r BewohnerIn oder MitarbeiterIn positiv auf das Corona Virus getestet wurde.

Stand 23.12.2022